

Stadt Jever Postfach 1229 26436 Jever

Herrn  
Joshua Brück  
Pommersche Straße 12  
26382 Wilhelmshaven

Sprechzeiten:

Montag von 8.00 - 12.30 u. 14.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag von 7.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch von 8.00 - 12.30 u. 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 durchgehend bis 17.00 Uhr  
Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner/in: Herr Memmen

☎ Durchwahl: 04461 / 939 223

E-Mail: memmen@stadt-jever.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

32 /Me

23.07.2009

**Wahl zum Deutschen Bundestag  
hier: Anbringung von Sichtwerbung**

Sehr geehrter Herr Brück,

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteile ich Ihnen gemäß § 18 Nds. Straßengesetz (NStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.80 (Nds.GVBl S. 359 ) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) die

**Erlaubnis zum Anbringen von Wahlplakaten der Piratenpartei**

aus Anlass der Bundestagswahl 2009.

Entsprechend dem Runderlass für die Wahlwerbung achten Sie bitte darauf, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Aufstellung der Plakatwände nicht beeinträchtigt wird.

Für die weitere Plakatwerbung weise ich darauf hin, dass

- Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum,
- wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Trafo-Stationen,
- an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers

nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.

Bitte veranlassen Sie nach dem Wahltage unverzüglich den Abbau der Plakate.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

wegen elektronischer Übermittlung nicht schlussgezeichnet

Memmen

## Weitere Auflagen zur Erlaubnis

1. Stell- und Hänge-Werbeschilder **dürfen nur** an Lichtmasten und Fußgängerleitgitter angebracht werden.
2. Lichtmasten mit Verkehrszeichen dürfen **nicht** benutzt werden. Außerdem dürfen 20 m vor Fußgängerüberwegen **keinerlei** Werbeschilder an Lichtmasten oder Fußgängerleitgittern befestigt werden.
3. Die an Lichtmasten anzubringenden Werbeschilder dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Beim Anbringen (Anstellen) der Werbeschilder muß zwischen der äußeren Begrenzung der Schilder und der Fahrbahnkante ein Sicherheitsabstand von 0,50 m eingehalten werden. In Radwege dürfen Werbeschilder nicht hineinragen; Gehwege dürfen nicht unter 1,50 m Breite eingeengt werden. Andernfalls dürfen die Schilder an Lichtmasten nur in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen und 2,10 m über Rad- und Gehwegen angebracht werden.
4. Die an Fußgängerleitgitter anzubringenden Werbeschilder dürfen die Leitgitter nicht überragen und eine Einzelbreite von 1,50 m nicht überschreiten. Zwischen den Schildern ist ein Abstand zu lassen, der mindestens der Breite eines gleich großen Werbeschildes entspricht.
5. Als Befestigungsmaterial darf Draht nur mit Kunststoff überzogen verwendet werden.
6. In Kreuzungen und Einmündungen darf - an Fußgängerleitgittern ausgenommen - innerhalb von 10 m vor Kreuzungs- und Einmündungsschnittpunkten keinerlei Werbematerial angebracht werden.
7. Keinerlei Werbematerial darf angebracht werden an allen anderen im bzw. am öffentlichen Straßenraum befindlichen Einrichtungen und dergleichen wie z. B. Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrssignalanlagen, Parkuhren, Haltestellenschilder mit den dazugehörigen Masten oder Ständern, Notrufsäulen, Hydranten, Kabel- und Verteilerschränke, Straßenbäume, Hauswände und Einfriedigungen.
8. Stell- und Hänge-Werbeschilder dürfen nicht angebracht werden in den Fußgängerzonen (Neue Straße, Schlachtstraße, Gr. Burg- und Gr. Wasserpfortstraße) und auf den Plätzen Alter Markt, Kiebitzplatz, Am Kirchplatz und Schlachte sowie an historischen Gebäuden und Denkmalen.
9. Sind durch einen anderen Genehmigungsnehmer bereits Werbeschilder angebracht worden, können weitere Werbeschilder nur im Rahmen der vorstehend genannten Auflagen angebracht werden.
10. Unzulässig angebrachte Werbeschilder können von der Stadt Jever kostenpflichtig entfernt werden. Erstreckt sich diese Unzulässigkeit auf bestimmte Bereiche, ist es auch zulässig, in diesen Bereichen die auflagengemäß angebrachten Schilder mit zu entfernen. Die Stadt Jever ist berechtigt, die Kosten für diese Arbeiten und für Arbeiten zur Entfernung der nach der zulässigen Abräumzeit nicht entfernten Werbeschilder dem Genehmigungsnehmer zu berechnen.
11. Der Genehmigungsnehmer haftet bezüglich seiner Werbebeschilderung für die Verkehrssicherheit; er haftet für alle Schäden und Ansprüche, die durch das Verbringen der Schilder in den öffentlichen Straßenraum entstehen.